

Merkblatt zum Sorgerecht und zur Sorgeerklärung

1. Alleinsorge der Mutter

Eine nicht verheiratete, volljährige Mutter verfügt mit der Geburt ihres Kindes über die alleinige elterliche Sorge. Damit hat sie die Pflicht und das Recht, ihr Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (Personensorge) sowie für das Vermögen ihres Kindes zu sorgen (Vermögenssorge).

2. Gemeinsame Sorge

Allerdings besteht auch für den Vater eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes die Möglichkeit, gemeinsam mit der Mutter die elterliche Sorge auszuüben. Dazu müssen beide Elternteile entsprechende Sorgeerklärungen abgeben. Die Erklärungen sind aber erst dann möglich, wenn die Vaterschaft rechtswirksam festgestellt ist. Das gemeinsame Sorgerecht ist auch dann möglich, wenn die Eltern nicht in einem Haushalt leben. Ohne den Willen der Mutter ist die gemeinsame Sorge nur über eine familiengerichtliche Entscheidung möglich. Sorgeerklärungen müssen beurkundet werden. Dies ist sowohl bei einem Notar (kostenpflichtig) oder beim Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien möglich (kostenfrei). Die gemeinsame Sorge kann bereits vor der Geburt des Kindes erklärt werden.

3. Rechtsfolgen

Sobald die gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde, üben beide Elternteile die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam aus. Eine gerichtliche oder behördliche Prüfung der Verhältnisse erfolgt nicht. Stirbt ein Elternteil, so übt der andere die alleinige elterliche Sorge aus, ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Lebt das Kind tatsächlich nur im Haushalt eines Elternteils, so behält dieser auch trotz gemeinsamer elterlicher Sorge das Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Das sind solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (zum Beispiel die Wahl der Schulart, Wohnort des Kindes) sind gemeinsam zu treffen. Ist eine gemeinschaftliche Entscheidung der Eltern nicht möglich, kann eine Entscheidung auf Antrag eines Elternteils durch das Familiengericht herbeigeführt werden. Nur das Familiengericht ist befugt, die gemeinsame Sorgeerklärung aufzuheben und einem Elternteil das Sorgerecht zuzusprechen.

4. Namensbestimmung

Wenn die Mutter bei der Geburt die Alleinsorge für ihr Kind hat, so hat sie das Recht, den Namen des Kindes zu bestimmen. Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts bestimmen beide Elternteile den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten. Es besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Namen der Mutter und dem Namen des Vaters. Begründen die Eltern ihre gemeinsame Sorge erst später (durch Heirat oder durch gemeinsame Sorgeerklärung nach Geburt), so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Nähere Auskünfte zum Namensrecht erteilt das Standesamt.

5. Sorgeregister

Beim Jugendamt des Geburtsortes des Kindes wird ein Register über abgegebene Sorgeerklärungen geführt. Die Mutter kann einen Nachweis (Negativbescheinigung) darüber verlangen, dass für ein Kind keine Sorgeerklärung abgegeben wurde. Die Anfrage ist an das Jugendamt zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder aber auch an das Jugendamt am Geburtsort des Kindes.

Zur gemeinsamen elterlichen Sorge berät der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, Team Beistandschaften. Die Beurkundung nimmt ebenfalls das Team Beistandschaften oder auch ein Notar vor.